

# Satzung des Badischen Landesvereins für Naturkunde und Naturschutz e.V.

## § 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.“, abgekürzt „BLNN“.
- (2) Der BLNN hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg i. Br. eingetragen.
- (3) Der Verein ist eine wissenschaftliche Vereinigung, deren Zweck und Aufgabe es ist

die Natur zu erforschen und deren Kenntnis zu vermitteln,  
die Liebe zur Natur zu wecken und zu fördern,  
die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu unterstützen und der Zerstörung der Natur entgegenzuwirken.

- (4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- (5) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar insbesondere durch Förderung der Wissenschaft von der Natur, einschließlich der naturwissenschaftlichen Heimatkunde, der Volksbildung auf naturwissenschaftlichem Gebiet und des Naturschutzes.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Tätigkeit

Zur Erreichung des unter § 1 (3) angegebenen Zweckes werden Vorträge und Lehrausflüge veranstaltet. Den Mitgliedern mit gleichen Interessen wird es ermöglicht, sich zu Fachschaften zusammenzuschließen. Die Angehörigen einer Fachschaft bestimmen einen Leiter aus ihrer Mitte.

Der Verein gibt als wissenschaftliche Veröffentlichung die „Mitteilungen des Badischen Landesvereins für Naturkunde und Naturschutz e.V.“ heraus. Sie stehen den Mitgliedern und, falls die wirtschaftlichen Verhältnisse es erlauben, auch Nichtmitgliedern zur Veröffentlichung geeigneter Arbeiten zur Verfügung. Darüber hinaus erscheinen unregelmäßig und in gewissen Zeitabständen naturkundliche Arbeiten monographischer Art.

Der BLNN verfügt über eine wissenschaftliche Bibliothek. Außerdem pflegt er Schriftentausch mit in- und ausländischen wissenschaftlichen Institutionen.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen und Behörden werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich durch hervorragende Leistungen in der Naturkunde oder durch Verdienste um den Verein ausgezeichnet haben. Der Vorschlag zu ihrer Wahl kann von einzelnen Mitgliedern ausgehen. Die Ernennung erfolgt nach Anhören der Mitgliederversammlung durch den ersten Vorsitzenden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag; sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft wird formlos bei einem Vorstandsmitglied beantragt. Sie erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens zum 30. November vor Jahresschluß schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins sowie zur Benutzung der Bücherei.
- (2) Jedes Mitglied erhält die Mitteilungen des BLNN kostenlos und portofrei vom Beginn der Mitgliedschaft an zugesandt.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht der Mitglieder regelt sich nach den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag.
- (4) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele und Zwecke des BLNN zu unterstützen und das Ansehen des Vereins zu fördern.
- (5) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt. Die Beiträge werden jeweils am 1. Januar bzw. mit der Aufnahme als Mitglied fällig und sind spätestens zum 1. April auf eines der Vereinskonten zu überweisen.
- (6) Satzungswidriges oder vereinschädigendes Verhalten kann den Ausschluß aus dem Verein zur Folge haben. Der Vorstand beschließt darüber mit einfacher Mehrheit. Zuvor soll dem Betroffenen jedoch Gelegenheit zu schriftlicher Äußerung gegeben werden. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein zweijähriger Verzug in der Zahlung des Mitgliedsbeitrages führt zum Ausschluß.

### § 5 Organe und ihre Aufgaben

- (1) Organe des BLNN sind:  
Die Mitgliederversammlung,  
der Vorstand,  
der Beirat.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen, wobei die Benachrichtigung der Mitglieder acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagungsordnung zu erfolgen hat. Sie ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer;
- b) Entgegennahme mit nachfolgender Aussprache des Jahresberichtes, erstattet vom 1. Vorsitzenden;  
des geprüften Kassenberichtes für das abgelaufene Vereinsjahr, erstattet vom Rechner;  
des Schriftleiter-Berichtes;
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrags;
- d) Satzungsänderungen, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der auf eine Einladung mit entsprechender Tagungsordnung erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf jederzeit vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder eine solche unter Angabe des Grundes verlangt. Für den Modus der Einberufung gelten je nach Zweck § 5 (2) oder § 6 (1).

- (3) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schriftleiter und dem Rechner.

Der 1. Vorsitzende führt, repräsentiert und vertritt den Verein.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden und unterstützt ihn insbesondere bei der Planung des Veranstaltungsprogramms und seiner Durchführung.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinn des § 26, Abs. 3 BGB. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr, fertigt die Niederschriften über die Mitgliederversammlung und führt das Mitgliederverzeichnis.

Der Schriftleiter gibt die „Mitteilungen“ und sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Vereins heraus. Er leitet auch den Schriftentausch.

Der Rechner besorgt die Kassenführung. Ferner obliegen ihm der Versand der „Mitteilungen“ und die Erledigung des Schriftverkehrs für die Verrechnung.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit auf 4 Jahre in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig eine öffentliche Abstimmung beschließen. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes können während ihrer Amtsdauer von einer Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder wieder abberufen werden. An deren Stelle sind neue Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

- (4) Vom Vorstand kann ein Beirat gebildet werden, der aus auf bestimmten Gebieten fachlich oder organisatorisch besonders erfahrenen Persönlichkeiten bestehen soll. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand in seiner Arbeit. Die Amtsdauer des Beirates ist identisch mit der des Vorstandes. Fachschaftsleiter sind Beiräte.

## § 6 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Dazu sind die Mitglieder mindestens 4 Wochen vorher unter Ankündigung des Zwecks einzuladen.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Kultusministerium des Landes Baden-Württemberg oder dessen Rechtsnachfolger, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §1, Abs.(3) dieser Satzung zu verwenden hat.

Vorstehend genannte neue Satzung wurde heute in das Vereinsregister unter Nr. 477 eingetragen.

Freiburg i. Br., den 22. 11. 1973

Amtsgericht – Registergericht –

gez. Unterschrift  
Justizangestellte als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Badischen Landesvereins für Naturkunde und Naturschutz e.V. Freiburg i. Br.](#)

Jahr/Year: 1973-1976

Band/Volume: [NF\\_11](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Satzung des Badischen Landesvereins für Naturkunde und Naturschutz e.V. \(1974\) 231-234](#)